

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RETRACO GmbH - EINKAUF -

§ 1 Vertragspartner

(1) Vertragspartner des Lieferanten/Verkäufers ist die RETRACO GmbH, Neuhöfer Damm 110, 21107 Hamburg, Handelsregister Hamburg - HRB 136833.

(2) Die AGB gelten nur, wenn der Lieferant/Verkäufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

(3) Die Angebote der RETRACO GmbH, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Verkäufers finden keine Anwendung, auch wenn die RETRACO GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

(4) Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden von diesen Geschäftsbedingungen gehen diesen AGB vor. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Retraco GmbH maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote der RETRACO GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Auftragsbestätigungen der RETRACO GmbH für Lieferungen des Lieferanten/Verkäufers bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der RETRACO GmbH. Mündliche oder telefonische Bestätigungen der RETRACO GmbH sind nur verbindlich, wenn sie im Nachgang nochmals von der RETRACO GmbH schriftlich bestätigt werden. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

(2) Maßgebend für den Umfang und die Art der Leistung ist allein die von der RETRACO GmbH erteilte Auftragsbestätigung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant/Verkäufer der RETRACO GmbH zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§ 3 Pflichten des Lieferanten/Verkäufers, Änderungen des Leistungsgegenstands, Lieferzeiten

(1) Der Lieferant/Verkäufer prüft, ob die in einer Auftragsbestätigung von der RETRACO GmbH für eine Lieferung des Lieferanten/Verkäufers enthaltene Leistungsbeschreibung oder sonstige im Zusammenhang mit der Lieferung erteilte Weisungen von der RETRACO GmbH fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder sonst zur ordnungsgemäßen

Ausführung der Lieferung ungeeignet sind und wird der RETRACO GmbH diesen Umstand sowie die Folgen hieraus unverzüglich unter Angabe eines Änderungsvorschlags schriftlich mitteilen.

(2) Liegen Lieferungen an die RETRACO GmbH Proben und/oder Muster zugrunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und/oder Muster als vom Lieferanten/Verkäufer garantiert.

(3) Erfolgen Lieferungen an die RETRACO GmbH auf der Grundlage früherer Lieferungen oder im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung, ist der Lieferant/Verkäufer verpflichtet, die RETRACO GmbH vor Lieferung über Änderungen der Zusammensetzung und Inhaltsstoffe der Sachen zu informieren.

(4) Die in einer von der RETRACO GmbH ausgestellten Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich. Lieferfristen beginnen ab dem Tag der Auftragsbestätigung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang bei der RETRACO GmbH bzw. der von der RETRACO GmbH angegebenen Empfangsstelle.

(5) Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant/Verkäufer dies unverzüglich nach Kenntniserlangung der RETRACO GmbH mitzuteilen.

(6) In Lieferscheinen sind die Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung und Artikelnummer anzugeben.

§ 4 Preise, Zahlungen, Zahlungsziel, Aufrechnung

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, basiert der vereinbarte Preis auf den Lieferkonditionen / Incoterms "DAP" (geliefert Neuhöfer Damm 110, 21107 Hamburg). Bei Importen basiert der vereinbarte Preis auf den Lieferkonditionen / Incoterms "DPP" (geliefert verzollt Neuhöfer Damm 110, 21107 Hamburg).

(2) Die vorbehaltlose Zahlung eines Rechnungsbetrags durch die RETRACO GmbH beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten /Verkäufers als vertragsgemäß.

(3) Von der RETRACO GmbH zu leistende Zahlungen sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung des Lieferanten/Verkäufers zur Zahlung fällig soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

(4) Eine Aufrechnung des Lieferanten/Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Die RETRACO GmbH schuldet keine kaufmännischen Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der RETRACO GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Die RETRACO GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten/Verkäufer zustehen.

§ 5 Gewährleistung, Rechte Dritter

(1) Der Lieferant/Verkäufer gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der in den nachfolgenden Ziffern enthaltenen Regelungen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der RETRACO GmbH - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der RETRACO GmbH oder vom Lieferanten/Verkäufer stammt.

(2) Der Lieferant/Verkäufer versichert, dass die gelieferten Sachen frei von Radioaktivität und anderen umweltbelastenden Stoffen sowie Sprengkörpern jeglicher Art sind.

(3) Der Lieferant/Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch seine Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(4) Der Lieferant/Verkäufer versichert, Eigentümer der gelieferten Sachen zu sein bzw. berechtigt zu sein, diese zu veräußern, und die gelieferten Sachen nicht aus einer strafbaren Handlung stammen.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der RETRACO GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle der RETRACO GmbH im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der RETRACO GmbH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der RETRACO GmbH gilt die Rüge (Mängelanzeige) der RETRACO GmbH jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

§ 6 Containergestellung

Soweit eine Containergestellung durch die RETRACO GmbH oder einen von der RETRACO GmbH beauftragten Subunternehmer erfolgt, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

(1) Dem Lieferanten/Verkäufer obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für jeden Container bereitzustellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Fahrzeuge befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren auch mit schwerem Lkw vorbereitet ist.

(2) Dem Lieferanten/Verkäufer obliegt die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse - wie etwa einer Sondernutzungs-genehmigung - zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche auf eigene Kosten. Die Genehmigung ist der RETRACO GmbH auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Lieferant/Verkäufer hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderliche Zustimmung der Eigentümer zu besorgen. Der Lieferant stellt die RETRACO GmbH sowie die von der RETRACO GmbH beauftragten Subunternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, frei.

(4) Dem Lieferanten/Verkäufer obliegt es, die von der RETRACO GmbH oder einem von der RETRACO GmbH beauftragten Subunternehmer gestellten Container vor Beschädigungen durch Dritte und Verlust zu schützen.

(5) Jeder Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts befüllt werden. Der Lieferant/Verkäufer ist zur Einhaltung des Ladegewichts und der Außenabmessungen der Behälter sowie zu deren pfleglicher Behandlung verpflichtet. Insbesondere findet eine wie auch immer geartete Behandlung (wie beispielsweise Verbrennen, Einschlämmung, Einstampfung) der den Behältern zugeführten Abfälle nicht statt.

(6) In den Containern dürfen nur die bei Vertragsschluss genannten Abfallarten bzw. Reststoffe eingefüllt werden.

(7) Der Lieferant/Verkäufer ist für alle Gegenstände und Stoffe verantwortlich, die in die Container in der Zeit von deren Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Lieferanten/Verkäufers durch Dritte geschieht.

(8) Werden Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfallarten bzw. Reststoffen befüllt oder entsprechen die in die Container geladenen Abfälle bzw. Reststoffe nicht den vertraglich festgelegten Abmessungen, Gewichten oder sonstigen für den Transport oder die Verwertung bzw. Beseitigung maßgeblichen Eigenschaften, so ist die RETRACO GmbH bzw. der von der RETRACO GmbH beauftragte Subunternehmer berechtigt, den Transport zu verweigern. Der Lieferant/Verkäufer ist dann verpflichtet, die Abfälle bzw. Reststoffe in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und, im Falle der Gestellung des oder der Container durch die RETRACO GmbH oder einen von der RETRACO GmbH beauftragten Subunternehmer, unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Tagen - den bzw. die leeren Container herauszugeben. Stellt sich eine vertragswidrige Verwendung der Container erst später heraus, ist die RETRACO GmbH berechtigt, von dem Lieferanten/Verkäufer Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle bzw. Reststoffe zu verlangen. Bei einer behördlichen Sicherstellung der Abfälle bzw. Reststoffe ist die RETRACO GmbH berechtigt, eine angemessene Zwischenlagerungsvergütung zu verlangen.

§ 7 Haftung

(1) Der Lieferant/Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftung der RETRACO GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(3) Die RETRACO GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit derer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zu Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Lieferanten/Verkäufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(4) Soweit die RETRACO GmbH dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die RETRACO GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die die RETRACO GmbH bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Eine Haftung für mittelbare Schäden des Lieferanten/Verkäufers ist ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der RETRACO GmbH.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten/Verkäufers ist für die RETRACO GmbH nur verbindlich, wenn er gesondert schriftlich vereinbart wurde.

§ 9 Datenschutz

(1) Im Folgenden informiert die RETRACO GmbH über die Erhebung personenbezogener Daten bei Geschäftsabschlüssen. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf die Lieferanten/Verkäufer persönlich beziehbar sind, also z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Zahlungsdaten, angebotene und/oder gelieferte Waren. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist die RETRACO GmbH, Neuhöfer Damm 110, 21107 Hamburg, Handelsregister Hamburg - HRB 136833, Telefon: +49 (0)40 74042178, Telefax: +49 (0)40 74042180, E-Mail: info@retraco-gmbh.com.

(2) Die Daten werden von der RETRACO GmbH erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben, soweit es erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann. Wenn die RETRACO GmbH Waren von Lieferanten/Verkäufer abholt, gibt die RETRACO GmbH die Daten des Lieferanten/Verkäufers an das beauftragte Transportunternehmen weiter, soweit diese zur Lieferung benötigt werden.

(3) Die RETRACO GmbH unterhält aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.

(4) Betroffene Personen haben das Recht, von der RETRACO GmbH jederzeit über die zu ihnen bei der RETRACO GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem haben sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist (dies entspricht in der Regel der Vertragsdauer) oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen.

Im Fall einer Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO) oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO), können sie der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall des Widerspruchs hat die RETRACO GmbH jede weitere Verarbeitung ihrer Daten zu den vorgenannten Zwecken zu unterlassen, es sei denn,

- es liegen zwingende, schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung vor, die ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder

- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Einer Verwendung ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung können die Lieferanten/Verkäufer jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Im Fall des Widerspruchs hat die RETRACO GmbH jede weitere Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung zu unterlassen.

(5) Die RETRACO GmbH behält sich vor, persönliche Daten des Lieferanten/Verkäufers an Auskunfteien zu übermitteln, soweit dies zum Zweck einer Kreditprüfung erforderlich ist, vorausgesetzt, der Lieferant/Verkäufer erklärt sich hiermit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden. Die RETRACO GmbH wird auch sonst personenbezogene Lieferanten-/Verkäuferdaten nicht ohne das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Lieferanten/Verkäufers an Dritte weiterleiten, ausgenommen, soweit die RETRACO GmbH gesetzlich zur Herausgabe verpflichtet ist.

(6) Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Lieferanten/Verkäufers zu anderen als den in diesem § 12 genannten Zwecken ist der RETRACO GmbH nicht gestattet.

(7) Die Zahlungsdaten der Lieferanten/Verkäufer werden je nach dem von ihnen ausgewählten Zahlungsmittel an den entsprechenden Zahlungsdienstleister übermittelt. Die Verantwortung für diese Zahlungsdaten trägt der Zahlungsdienstleister.

(8) Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Lieferanten/Verkäufer bitte an die unter Abs. 1 genannten Kontaktdaten. Für nähere Informationen verweist die RETRACO GmbH auf den vollständigen Text der DS-GVO, welcher im Internet unter <https://dejure.org/gesetze/DSGVO> verfügbar ist und die Datenschutzerklärung der RETRACO GmbH, welche im Internet unter www.retraco-gmbh.com einsehbar ist. Ferner haben Lieferanten/Verkäufer die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

§ 10 Sonstiges

(1) Der Lieferant/Käufer kann ihm gegenüber der RETRACO GmbH zustehende Forderungen, mit Ausnahme von Geldforderungen, nur nach

vorheriger schriftlicher Zustimmung von der RETRACO GmbH auf Dritte übertragen.

(2) Die RETRACO GmbH ist berechtigt, der RETRACO GmbH gegenüber dem Lieferanten/Verkäufer zustehende Forderungen und Rechte ohne Zustimmung des Lieferanten auf Dritte zu übertragen.

(3) Für diese Geschäftsbedingungen zwischen dem Lieferanten/Verkäufer und der RETRACO GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RETRACO GmbH - EINKAUF - unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RETRACO GmbH - EINKAUF - hiervon unberührt.